

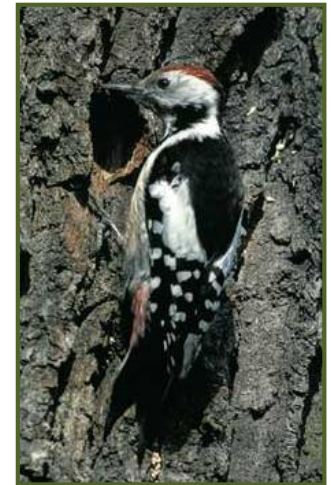
# Windenergie und Naturschutz

von

Dipl.-Biol. Frank Bernshausen

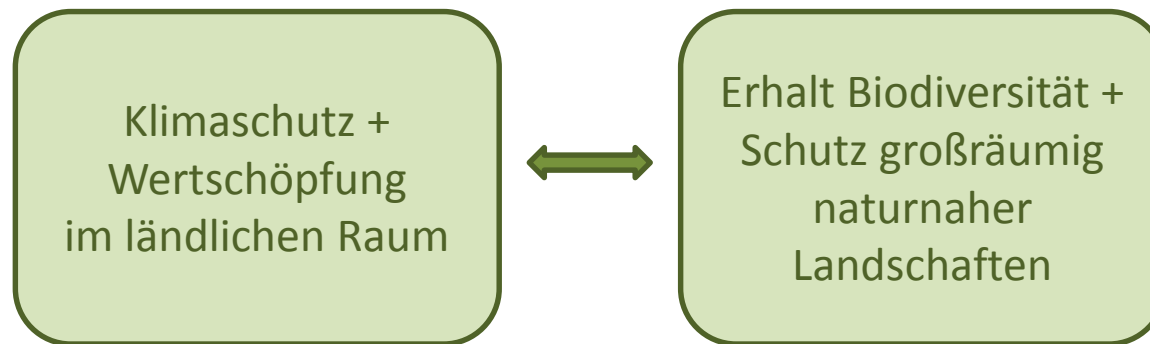
PNL Hungen

Weilmünster, 25.11.2014



## Ausbau erneuerbarer Energien in möglichst kurzer Zeit !

- zielführende Genehmigungsverfahren nach einheitlichen Standards
- hierbei Orientierung an nachvollziehbaren Kriterien
- Vermeidung von Interessenkonflikten



windhöufige Standorte

= häufig in landschaftlich reizvollen, bisher unverbauten ländlichen Räumen mit häufig überdurchschnittlichem biotischen Potenzial

→ Konfliktpotenzial mit Belangen des Naturschutzes hoch !



# Bisherige Ausgangsvoraussetzungen

Windkraftanlagen - wurden und werden häufig vehement von der Bevölkerung abgelehnt

Hierfür wurden und werden vielfach nicht sachgerechte und wenig zutreffende Argumente aus dem Bereich Flora / Fauna / Landschaft vorgebracht.

→ nicht zutreffende Sachverhaltsermittlungen verhindern bzw. behindern Projekte

→ höhere Kosten sowie in die Länge gezogene Genehmigungszeiten

## Derzeitige Ausgangsvoraussetzungen

Seit ländliche Kommunen am Ausbau der Windkraft partizipieren ist die Akzeptanz für diese gestiegen.

Seitdem gibt es die Tendenz, auch an kritischen Standorten Naturschutzbelange zur Seite zu schieben.

- nicht sachgerechte Ermittlung des naturschutzrechtlichen Eingriffs
- Negierung und Verharmlosung der Vorhabenswirkungen

# Fragestellung I

- Welche negativen Auswirkungen sind beim Bau und Betrieb von WEA zu erwarten ?
- Welche Schutzgüter bzw. davon abgeleiteten Räume sind davon betroffen ?
- Wie können negative Auswirkungen vermieden oder minimiert werden ?



### **Auf welcher Ebene sind Auswirkungen der Windenergienutzung betrachtungsrelevant ?**

- überregionale bzw. lokale Ebene (LEP, Regionalplan, FNP)
- konkreter Einzelfall (BImSch-Verfahren)



# Auswirkungen von WEA: Betrachtungsrelevante Planungsebenen

## Beispiele:

- grundsätzlich minimierbare Auswirkungen  
(z. B. Barrierewirkung für Amphibien)
  - nur im konkreten Einzelfall (BlmSch-Verfahren)  
zu betrachten
- im Einzelfall minimierbare Auswirkungen  
(z. B. Vorkommen störungsempfindlicher Arten)
  - im Regelfall nur im konkreten Einzelfall  
(BlmSch-Verfahren) zu betrachten
  - bedeutsame Bereiche bei übergeordneten  
Planungen zu betrachten





# Auswirkungen von WEA: Betrachtungsrelevante Planungsebenen

- im Regelfall nicht oder kaum minimierbare Auswirkungen (z. B. Landschaftsbild, Vogelschlag)
  - im konkreten Einzelfall (BlmSch-Verfahren) zu betrachten
  - wesentliche Aspekte übergeordneter Planungen



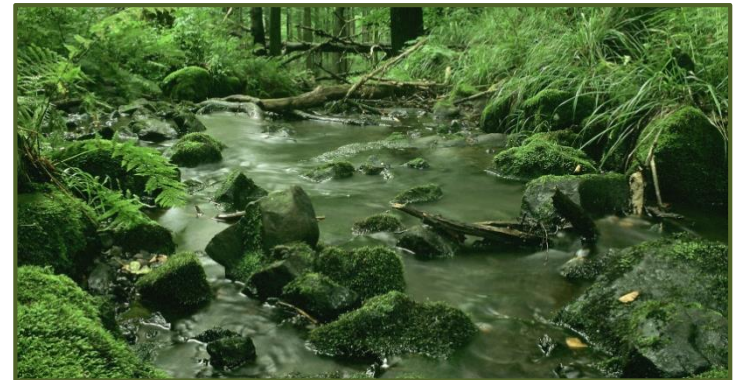
## Wesentliche Parameter für die Betrachtung auf übergeordneter Ebene

- Veränderung des Landschaftsbildes (inkl. Mensch/Erholung) in großräumig unbelasteten Räumen
- Individuenverluste → Puffer Schwerpunktvorkommen stark kollisionsgefährdeter Arten (Vögel/Fledermäuse) (z. B. Helgoländer Papier der LAG-VSW)
- Störungen → Puffer Schwerpunktvorkommen Vogelarten mit ausgeprägten Meideeffekten + Puffer Schwerpunktvorkommen störungsempfindliche Vogelarten



## Wesentliche Parameter für die Betrachtung auf übergeordneter Ebene

- direkter Flächenentzug im besonderen Einzelfall übergeordnet (oberflächennahe Rohstoffe, sonst. infrastrukturelle Planungen, Bannwälder ?)
- stoffliche Einwirkungen (Abfall, Abwässer, Betriebsstoffemissionen) ausschließlich im besonderen Einzelfall betrachtungsrelevant
  - Puffer Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete



# Konkrete Genehmigungsplanung (BlmSch-Verfahren)

- Umweltverträglichkeitsstudie (UVS bzw. Vorprüfung gemäß §3c UVPG): integrierendes Gutachten
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP): integrierende Maßnahmenplanung
  - Kompensationsmaßnahmen (Eingriffsreglung)
  - CEF/FCS-Maßnahmen (Artenschutz)
  - Kohärenzmaßnahmen (Natura 2000)
- Artenschutzrechtliche Betrachtung
- ggf. Natura 2000-Verträglichkeitsstudie



# Relevante Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme (Bau, Anlage)
  - nicht vermeidbar, aber im Regelfall minimierbar (kleinräumige Anpassungen)
  - im Ausnahmefall relevant (z. B. oberflächennahe Rohstoffe und Gehölzeintrieb)
- Veränderung des Landschaftsbildes (inkl. Mensch/Erholung) (Anlage, Betrieb)
  - nicht vermeidbar
  - grundsätzlich relevant



- Störungen (Tiere) (Bau, Betrieb)
  - Bau im Regelfall vermeidbar oder minimierbar (zeitliche Beschränkungen)
  - betriebsbedingte Störungen teilweise problematisch (Schwerpunktvorkommen empfindlicher Arten)
- Barrierewirkung/Individuenverlust (Bau, Anlage, Betrieb)
  - Bau vermeidbar (speziell zum Schutz der Individuen), Anlage vernachlässigbar
  - betriebsbedingte Individuenverluste teilweise problematisch (siehe oben)



- Veränderung der Habitatstruktur bzw. -nutzung (Bau, Anlage, Betrieb)
  - Betrieb: Meideeffekte problematisch (s. Störungen)
  - Anlage: Ausbau des Wegenetzes
  - sonstige Effekte vernachlässigbar oder kompensierbar
- Veränderung abiotischer Standortfaktoren
  - im Regelfall vernachlässigbar
- stoffliche Einwirkungen (Bau, Betrieb)
  - im Regelfall vernachlässigbar



- Steuerung des Ausbaus der Windkraft durch übergeordnete Planwerke (LEP / Regionalpläne)
- Validierung auf Ebene der Flächennutzungsplanung
- möglichst Lösungen auf interkommunaler Ebene
- Freihalten ökologisch gegen Windkraft sensibler Räume (Vogelschutzgebiete, Schwerpunktorkommen von Fledermäusen, ökologisch hochwertige Wälder mit hohem Anteil älterer Laubbäume)



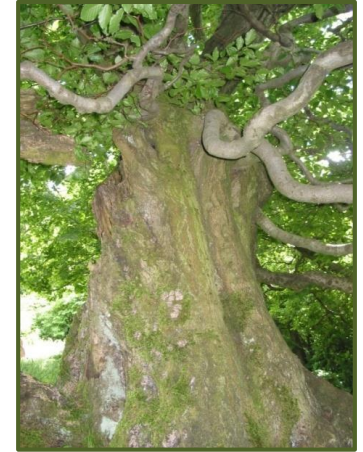


- hierfür Etablierung nachvollziehbarer und allgemein anwendbarer Standards
- Freihalten besonders schutzwürdiger Großlandschaften aus Gründen des Landschaftsbildes → klare Segregation
- Festlegung auf Ebene des LEP



## Klare Regelungen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

- Etablierung sachgerechter Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung
  - z. B. Abschaltzeiten sollten fachlich nachvollziehbar begründet sein
- Kompensation sollte funktional zielführend sein
  - Schutz von Horstbäumen windkraftrelevanter Vogelarten durch Erhalt der besiedelten Waldbestände



## Erträge der Windkraft sollen der Region zufließen

- Einbindung örtlicher Entscheidungsträger
- Etablierung eines gerechten und nachvollziehbaren Verteilungsschlüssels der Erträge



## Schnellerer Ausbau erneuerbarer Energien

- Steigerung einer breiten Akzeptanz
  - größere Rücksichtnahme auf Belange des Naturschutzes
  - kürzere und günstigere Genehmigungsverfahren
- Verringerung des Ausstoßes von CO<sub>2</sub>



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**



**Dipl.-Biol. Frank Bernshausen**

# Maßnahmen – Flächeninanspruchnahme (Bau, Anlage)

## V+M-Maßnahmen:

- angepasste Standortplanung und Lage der Bauflächen
- allgemeine Maßnahmen zum Schutz von Biotopen, Böden und Gewässern
- Gehölzrodung nur Oktober bis Februar
- Altholz vorherige Höhlenkontrolle
- Abschieben Oberboden außer Fortpflanzungs-(Ruhe-)periode
- Fangzäune (Amphibien, Reptilien etc.)



## Auswirkungen betreffen im Regelfall störempfindliche Vogelarten

V+M-Maßnahmen:

- bauzeitliche Beschränkungen zur Brutzeit (relevante Brutvogelarten)
- bauzeitliche Beschränkungen zu jahreszeitlichen Auftretensschwerpunkten relevanter Gastvogelarten (Durchzügler, Wintergäste)





# Maßnahmen – Störungen

- ggf. temporäre bzw. auch dauerhafte Aufwertung geeigneter Rasthabitate in der Umgebung (Vernässung, „Fütterung“)
- ggf. temporäre Reduzierung anderer Störquellen im Umfeld (z. B. Jagdruhe) auf freiwilliger Basis





**Auswirkungen nur auf wenige spezielle Vogelarten,  
dann aber stark, da dauerhaft**

V+M-Maßnahmen:

- Bündelung zu bestehenden WEA, Repowering, soweit möglich (nur Reduzierung, keine Vermeidung)

Kompensationsmaßnahmen:

- bei erheblichen Beeinträchtigungen sind lebensraumgestaltende Maßnahmen obligatorisch



## Auswirkungen vor allem vogelschlagrelevante Arten, dann aber stark, da dauerhaft

### V+M-Maßnahmen:

- geeignete Kennzeichnung (Reduzierung der Beleuchtung, wenig Blinkeffekte)
- ggf. Abschalten zu besonders kritischen Zeiten (Zugschwerpunkt, Jungenausflugphase)
- Habitataufwertung in WEA-entfernten Bereichen
- Ablenkungsfütterungen

